

LECH M. NIJAKOWSKI

DAS VERBRECHEN, DIE STRAFE UND DER KREISAUER KREIS

Obwohl die Geschichte der Menschheit in blutigen Buchstaben geschrieben steht, bilden die Verbrechen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs bis heute eine schockierende Seite im Buch der Schandtaten. Dabei geht es nicht bloß darum, was begangen wurde – diesbezüglich liefert die Geschichte viele Präzedenzfälle –, sondern vor allem darum, dass Folter, Massaker und Völkermorde in einer Zeit stattfanden, in der bereits das Bewusstsein über die Frevelhaftigkeit dieser Taten allgegenwärtig war. Mehr noch, trotz starker Konkurrenz (erinnert sei an dieser Stelle etwa an das japanische Massaker in Nanjing oder an die kroatischen Gewaltorgien in den Ustascha-Konzentrationslagern) haben die Deutschen in diesem „Wettstreit“ die Spitze des Podests errungen. Mit dieser Geschichte auf ewig auseinandersetzen müssen sich daher nicht nur deren Nachkommen, sondern zugleich alle Menschen, die sich um die moralischen Bedingungen unserer Gattung sorgen.

Schlimmste Verletzungen von Menschenrechten – Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verbrechen der Kategorie Völker-

mord – stellen für Menschen oftmals eine solch große Herausforderung dar, dass dies in der Folge oft zur Entstehung moralischer Narrationen führt, die von ausdrucksstarken, positiven Helden (den Geretteten und den Menschen, die ihr Leben riskiert haben, um andere zu retten) und dämonisierten Tätern handeln. Obwohl dies im Allgemeinen dazu beiträgt, den Glauben an eine gerechte Welt zu bewahren (denn Massenmörder sind keine normalen Menschen – sie sind Sadisten, Wahnsinnige, Genies des Bösen), erschwert dies doch heutzutage zugleich, die Ursprünge neuer Massenverbrechen zu erkennen. Denn Historiker und andere Wissenschaftler, die sich mit Verbrechen der Kategorie Völkermord beschäftigen, zweifeln heute nicht mehr daran, dass es sich bei den meisten Massenmördern um gewöhnliche Bürger handelt, die geistig gesund sind und ihre Rollen als Väter oder Söhne erfolgreich spielen. Dies bezieht sich nicht nur auf allgemeine Fachleute (etwa Beamte, Ärzte, Juristen, Logistiker), sondern auch auf „Tötungsspezialisten“ solch verbrecherischer Verbände wie der „Sonderorganisation“ (während des Völkermordes an den Armeniern im Osmanischen Reich in den Jahren 1915 bis 1916), der Interahamwe und Impuzamugambi (während des Völkermordes an den Tutsi und den Twa in Ruanda im Jahr 1994) oder der unrühmlichen „Einsatzgruppen“.

Der deutsche Völkermord an Juden und Zigeunern, obwohl total und präzedenzlos, beruhte u.a. auf Wegen der Mobilisation, die in Friedenszeiten der Wiederherstellung solcher Strukturen wie dem Staat und der Nation dienten. Die sich im Rahmen dieser verbrecherischen Pläne engagierenden Personen müssen sich selbst daher insoweit als moralische Individuen betrachtet haben, die im Namen allgemein akzeptierter Normen und Werte handelten. Auf diese kontroverse These weist der Sozialpsychologe Harald Welzer hin, indem er Folgendes ausführt: „Es handelt sich bei kollektiven Gewalttaten in der Regel nicht um unerklärliche Eruption, sondern um wiederkehrende soziale Vorgänge mit einem Anfang, einem Mittelteil und einem Schluss, und diese Vorgänge werden von denkenden Menschen und nicht von Berserkern erzeugt. (...) Das Verhältnis von Massenmord und Moral ist nicht kontradiktorisch, sondern das einer

wechselseitigen Bedingung. Ohne Moral hätte sich der Massenmord nicht bewerkstelligen lassen.”¹

Die meisten Täter mussten zur Tötung nicht gezwungen werden. Dies zeigt klar Christopher R. Browning in seinem bekannten Buch *„Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die ‚Endlösung‘ in Polen“*. Das Bataillon bestand aus durchschnittlichen Polizisten mittleren Alters aus Hamburg. Der Befehlshaber ermöglichte es ihnen, am Akt der Hinrichtung selbst nicht teilzunehmen. Dieses Angebot wurde jedoch nur von zwölf Polizeibeamten und einem Offizier angenommen. Später verweigerten noch einige die Vollstreckung der Befehle. Obwohl nicht mit Strafe bedroht, beteiligten sich somit die meisten Mitglieder des Bataillons an der blutigen „Endlösung der Judenfrage“.

Umso mehr Scharfsinn und Mut musste man haben, um alle Ebenen der deutschen Verbrechen aus dem Inneren des nationalsozialistischen Systems zu erfassen. Und noch anspruchsvoller war der aktive Widerstand gegenüber dem Regime, der mehrmals den Niedergang des Dritten Reichs als notwendige Bedingung der gesellschaftlichen Erneuerung herausstellt hatte.² Die Mitglieder des Kreisauer Kreises jedenfalls schätzten nicht nur den verbrecherischen Status quo zutreffend ein – obwohl es diesbezüglich leicht wäre, aus heutiger Perspektive verschiedene Außerachtlassungen aufzuzeigen –, sie waren auch der Auffassung, die Bestrafung der Verbrecher sei ein unentbehrliches Element des gesellschaftlichen und moralischen Wiederaufbaus der deutschen Nation nach dem Krieg. Betrachten wir also ihre Pläne genauer.

Regeln für die Bestrafung deutscher Verbrecher

Die Pläne des Kreisauer Kreises sind inzwischen Gegenstand einer umfangreichen Literatur. Der erste polnische Forscher, der sich

¹ H. Welzer, *Täter: wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt am Main 2009, S. 14, 40.

² Vgl. P. Hoffmann, *The Question of Western Allied Co-Operation with the German Anti-Nazi Conspiracy, 1938-1944*, „The Historical Journal“ 1991, Bd. 34, Nr. 2, S. 437-464.

detailliert mit dieser Frage beschäftigt hat, war Karol Jonca.³ Im vorliegenden Aufsatz sollen jedoch nur allgemein die Regeln der Verbrecherbestrafung charakterisiert werden, über die während der Plenartreffen in den Jahren 1942 bis 1943 diskutiert wurde (festgehalten in zwei Dokumenten vom 14. Juni und 23. Juli 1943). Zusammenfassend hat darüber Sebastian Fikus berichtet.⁴

Man nahm vor allem an, die deutsche Gesellschaft müsse über ihre Vergangenheit selbst richten. Nur auf diesem Wege sei die verlorene rechtliche und moralische Ordnung wiederherzustellen. Die Auslieferung der Verbrecher oder die Übergabe der Angelegenheiten in die Hände fremder Großmächte werde keinesfalls zu einer Erneuerung des deutschen Staates beitragen. Diese Annahmen wurden im Bewusstsein des Ausmaßes des Verbrechens formuliert. Helmuth James Graf von Moltke – „Herz“ und „Schwungrad“ des Kreisauer Kreises⁵ – war gut informiert über Themen wie die Ausrottung der Juden, das Schicksal sowjetischer Kriegsgefangener, die echten Ziele, die verbunden waren mit der Erschießung von Geiseln und dem Kampf gegen „die Banden“. Er hatte sich bei der Sabotage der Einführung rechtlicher Bestimmungen engagiert, die die Realisierung von Deportationsbefehlen vor der Wannseekonferenz ermöglichten. Daher war er sich dessen bewusst, dass es schwierig sein werde, die deutsche Bevölkerung über die Verbrechen zu informieren und zu einer rechtlichen Ordnung nach der faschistischen Diktatur überzugehen.

Entsprechend des Vorschlags von (so lässt sich annehmen) Paulus von Husen sollten die Prozesse vor speziellen Gerichten abgehalten werden, denen jeweils mindestens zwei Richter aus dem Land angehören würden, aus dem der jeweilige, des Verbrechens bezichtigte Angeklagte komme; den jeweiligen Vorsitz hingegen sollte der

³ Vgl. K. Jonca, *Prawo w koncepcjach śląskiej „opozycji” antyhitlerowskiej. „Kreisauer Kreis” Helmutha Jamesa von Moltke*, „Studia Śląskie. Seria Nowa” 1972, Bd. XXI, S. 135-154.

⁴ Vgl. S. Fikus, *Wizja powojennego państwa niemieckiego w koncepcjach Kręgu z Krzyżowej*, Wydawnictwo: Edukacja – Wydawnictwo Wyższej Szkoły Zarządzania „Edukacja”, Wrocław 2009, S. 106-111.

⁵ P. Steinbach, *Opór – sprzeciw – rezystencja. Postawy społeczności niemieckiej w Trzeciej Rzeszy a pamięć zbiorowa*, übersetzt von I. Ewertowska-Klaja, Wydawnictwo Poznańskie, Poznań 2001, S. 451.

Repräsentant eines neutralen Landes übernehmen. Die Akkreditierung eines Vorsitzenden würde auf Antrag einer internationalen Kommission erfolgen, die aus Vertretern aller am Krieg beteiligten Staaten bestehe. Auch der Staatsanwalt müsste von dieser Kommission berufen werden. Die Mitglieder des Kreises waren jedoch der Meinung, am besten geeignet sei ein Internationaler Gerichtshof unter Einbeziehung der Deutschen. Die Auslieferung der Kriegsverbrecher an ein solches Gericht würde den deutschen Nationalstolz nicht verletzen. Für die beste Institution hielt man den Ständigen Internationalen Gerichtshof (der gegründet worden war in Anlehnung an den Völkerbund und seine Tätigkeit im Jahr 1922 aufgenommen hatte).

Den Vorstellungen von Paulus von Husen entsprechend sollten deutsche Verbrecher ferner aufgrund deutschen Rechts verurteilt werden – nach Strafrecht oder Militärrecht – und unabhängig vom Ort des Verbrechens. Mehr noch, es sollte die deutsche Prozessordnung gelten. Den Geschädigten sollte das Recht eingeräumt werden, an dem sie betreffenden Prozess als Zeugen teilzunehmen; und sie sollten auch eine Entschädigung fordern dürfen. Die Urteilsvollstreckung selbst sollte dann die Pflicht desjenigen Staates sein, dessen Bürger der Verurteilte sei, wobei über die Anwendung des Begnadigungsrechts eine internationale Kommission entscheiden solle.

Indem sich die Mitglieder des Kreises für den Haager Gerichtshof entschieden, räumten sie diesem auch das Recht ein zur Bestimmung der Verfahrensregeln (obwohl sie zugleich in Zusammenhang mit dem Prinzip *nulla poena sine lege*⁶ auf mancherlei Beschränkungen hinwiesen). Da ein Teil der Kriegsverbrechen durch die deutsche Rechtsordnung legitimiert gewesen war, hielt man es für notwendig, dass das Recht rückwirkend gelte. Sonst würde es möglich sein, manche Verbrechenarten, insbesondere solche, die mit Massenverletzungen von Menschenrechten einhergingen, als Teil des brutalen, aber legalen Kriegs- oder Polizeihandwerks anzusehen. Diesbezüglich ging es vor allem um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die die Nazis allzu oft als Bestandteil des Kampfes gegen „Banditen“ und als

⁶ Es gibt keine Strafe ohne Gesetz.

eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung in besetzten Gebieten darstellten. Doch zur Rechenschaft gezogen werden müssten in diesem Kontext auch diejenigen, die die frevelhaften Befehle erteilt oder zu Verbrechen angestiftet hatten. Die Mitglieder des Kreises beabsichtigten demnach nicht, so genannte „Schreibtischtäter“ sogleich freizusprechen. Und die Vollstreckung der Urteile sollten vom Gerichtshof ausgewählte Länder übernehmen, wobei dies keine Länder sein durften, auf deren Gebiet der Verurteilte seine verbrecherische Tätigkeit ausgeübt hatte.

Die Geschädigten sollten eine Entschädigung bekommen; nicht nur für physisches, sondern auch für moralisches Leid. Diese Vorgehensweise, die uns heute als internationaler Standard erscheint, wurde jahrzehntelang praktisch nur in sehr begrenztem Maße realisiert. Und erst in den 1990er Jahren wurden Entschädigungen massenhaft auf weitere gesellschaftliche Kategorien ausgeweitet.

Den Vorstellungen des Kreisauer Kreises lag eine besondere Auffassung des Geschichtsprozesses zugrunde. Entsprechend der Sichtweise seiner Mitglieder bildete der Nationalsozialismus den Höhepunkt einer falschen Entwicklungslinie der westlichen Geschichte, die in der Zeit der Reformation ihren Anfang genommen hatte und den Verlust persönlicher Bindungen, den Zerfall der christlichen und der natürlichen Grundlagen der Gesellschaft nach sich zog und in einen Trend mündete hin zu Atomisierung und Massengesellschaft.⁷ Die Kriegsverbrecher wurden als *Rechtsschänder* bezeichnet und man stellte fest, dass sie „die Regeln der göttlichen und natürlichen Ordnung der Welt, des internationalen Rechts, der allgemein angenommenen Moralgrundsätze wesentlich verletzt“⁸ hatten. Die Strafprozesse wurden somit zum Bestandteil eines Reinigungsprozesses der deutschen Gesellschaft und deren Umbaus in Richtung eines Bundes kleiner Gemeinschaften, die auf christlichen Prinzipien beruhen. Aus dieser Sicht heraus ließ sich sogar der Mord an einem

⁷ Vgl. H. Mommsen, *The German Resistance against Hitler and the Restoration of Politics*, „The Journal of Modern History“ 1992, Bd. 64, Supplement: Resistance Against the Third Reich, S. 122.

⁸ S. Fikus, *Wizja*, a.a.O., S. 108.

Tyrann moralisch begründen – es war demnach kein Zufall, dass einige Mitglieder des Kreises das Attentat auf Hitler unterstützten.

Kommende Generationen kritisieren gerne vorherige. Doch vor dem Hintergrund einer eingehenden historischen Bearbeitung und in Friedenszeiten geschieht es rasch, dass Taten von Menschen, die durch die Wirren der Geschichte gezeichnet sind, geschmälert werden. Ein Hinweis darauf, was in diesem oder jenem Kontext übersehen wurde, kann somit durchaus lehrreich sein. Zweifel sind insofern vor allem angebracht mit Blick auf den Kreis der potentiellen Angeklagten. Der Interpretation von Karol Jonca folgend, wollten die Mitglieder des Kreises, dass Führungskräfte bestraft und durchschnittliche, lediglich ausführende Personen verschont würden.⁹ Es gibt auch keinerlei Hinweise für eine Empathie gegenüber manchen deutschen Opfern, etwa gegenüber Homosexuellen, die auch nach dem Krieg gefangen gehalten wurden.¹⁰ Außerdem nahmen die Kreisauer an, die Deutschen müssten an der Bestrafung der Kriegsverbrecher (vor einem gemeinsamen internationalen Gericht) beteiligt sein. Unabhängige Alliiertengerichtshöfe betrachteten sie als Untergrabung der Legitimation der neuen politischen Eliten, die die Verbrecher ausliefern müssten. Und dies würde zugleich auch den Nationalstolz bedrohen. Diesbezügliche Pläne sahen vor, es gebe letztlich eine Gruppe von deutschen Richtern, die imstande wäre, losgelöst von falscher Solidarität die eigenen Landsleute ob der von ihnen begangenen Kriegsverbrechen zu verurteilen. Allerdings wissen wir inzwischen, dass manche deutsche Richter im Rahmen von Nachkriegsprozessen allzu große Güte zeigten, indem sie Erklärungen von Angeklagten anerkannten, in denen diese sich auf das bloße Ausführen ihnen erteilter Befehle beriefen oder Aussagen von Überlebenden gering schätzten. Und auch die Redlichkeit des Vorgehens im Fall der Fachleute im Hintergrund, etwa von Ärzten oder Juristen, erschien in diesem Kontext besonders zweifelhaft.

⁹ Vgl. K. Jonca, *Prawo* a.a.O., S. 148-149.

¹⁰ Vgl. H. Heger, *Mężczyźni z różowym trójkątem. Świadectwo homoseksualnego więźnia obozu koncentracyjnego z lat 1939-1945*, übersetzt von A. Rosenau, Reihe: Świadectwa. XX wiek, Ośrodek Karta, Warszawa 2016.

Um darüber hinaus Unterschiede der historischen Perspektiven zu veranschaulichen, reicht alleine schon der Hinweis darauf, dass auch heute noch Verbrechen wahrgenommen werden, die zur damaligen Zeit nicht Gegenstand einer breiteren öffentlichen Diskussion wurden. So ließ etwa, obwohl es schon im deutschen Kaiserreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den Kolonien zu partiellen Völkermorden kam, die Aufarbeitung dieses Erbes lange auf sich warten. Denn hierbei ging es um die Ausrottung der Völker der Herero und Nama in Südwestafrika (dem heutigen Namibia) in den Jahren 1904 bis 1905.¹¹ Dieser Fall ist auch deshalb von großer Bedeutung, da diese Erfahrung – wie einzelne Forscher (z.B. Isabel V. Hull) betonen – Einfluss hatte auf die deutsche Militärkultur und die spätere Strategie des Kampfes gegen Partisanen und „Banditen“. Doch der allgemein verbreitete Eurozentrismus dieser Zeit hatte zur Folge, dass das Leid von Völkern außerhalb Europas vielfach in den Hintergrund trat.

Nachkriegsgerechtigkeit

Entgegen aller Hoffnungen wurde der Krieg bis zur endgültigen Niederlage fortgesetzt. Bevor die Alliierten damit beginnen konnten, Kriegsverbrecher zu bestrafen, nahmen die Bürger der besetzten Länder die Frage der Gerechtigkeit selbst in die Hand, ohne dabei Rücksicht zu nehmen auf das geltende Recht. Derartige Racheakte nahmen zuweilen blutige Züge an, und ihnen fielen auch Frauen und Kinder zum Opfer. Und Ziel dessen waren nicht nur deutsche Bürger, sondern alle diejenigen, die für Deutsche oder für Kollaborateure der Nationalsozialisten gehalten wurden. Obwohl die Motivation der Rächer leicht nachzuvollziehen ist, warf dieses Kapitel einen Schatten auf Gesellschaften, die ihre Unabhängigkeit nun wiedergewonnen hatten. Und bis heute werden diese Verbrechen seitens der ideologischen Erben als Rechtfertigung genommen. Erinnerung sei an dieser

¹¹ Siehe zu diesem Thema die bekannte Bearbeitung in polnischer Sprache von D. Olusoga / C. Erichsen, *Zbrodnia kajzera*, übersetzt von P. Tarczyński, Wydawnictwo Wielka Litera, Warszawa 2012.

Stelle allein an Massenvergewaltigungen und Morde in Ostpreußen oder an Massaker in der Tschechoslowakei.

Die Alliierten wiederum waren sich der Bedeutung der Verurteilung von Kriegsverbrechern im Rahmen von Prozessen, in denen die deutschen Verbrechen sorgfältig nachgewiesen würden, durchaus bewusst. Deshalb wurde am 8. August 1945 ein Übereinkommen betreffs der Verfolgung und Bestrafung der wichtigsten Kriegsverbrecher der Europäischen Achse (das so genannte *Londoner Viermächte-Abkommen*) unterschrieben. Integraler Bestandteil der hierzu gehörenden Akte war die Charta des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg. Nürnberg sollte in diesem Zusammenhang zu einer deutlichen Bekanntmachung und zu einem Symbol der Gerechtigkeit werden. Die Kriegsverbrecher wurden dabei nicht wegen Völkermordes (denn ein solches Verbrechen gab es damals nach internationalem Strafrecht nicht), sondern aufgrund früher bekannter Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden verurteilt. Außerdem wurden sie im Lichte eines unzureichenden Verbrechenkatalogs auch der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. So wird in diesem Zusammenhang sichtbar, wie innovativ die Pläne des Kreisauer Kreises waren, dessen Mitglieder mit der Notwendigkeit der Rückwirkung des Rechts einverstanden waren (was sich unter Bezugnahme auf die Normen des natürlichen Rechts begründen ließ).

Dies bedeutet nicht, dass der Begriff „Völkermord“ damals nicht bekannt war. Diesen Neologismus hatte ein polnischer Jurist jüdischer Herkunft geprägt, der 1944 das Buch *„Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress“*¹² veröffentlichte. Jener hatte sich noch vor dem Krieg dafür eingesetzt, die Kategorien „Barbareiverbrechen“ und „Vandalismusverbrechen“ im internationalen Strafrecht einzuführen. Und seine Tätigkeit kann als Beleg dafür gelten, dass man Personen, die sich des Völkermordes schuldig gemacht haben, nicht verteidigen darf, indem man sagt, zuvor habe ein anderes kollektives Bewusstsein geherrscht.

¹² R. Lemkin, *Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne, analiza rządzenia, propozycje zadośćuczynienia*, übersetzt von A. Bieńczyk-Missala u.a., Wydawnictwo Naukowe SCHOLAR, Warszawa 2013.

Interessant ist auch, dass Nationalsozialisten in Polen u.a. wegen Völkermordes verurteilt wurden. Dabei handelte es sich um Verfahren vor dem Höchsten Nationalgerichtshof, der am 22. Januar 1946 gegründet worden war. Auf diese Weise – zeitlich betrachtet noch vor den Urteilen des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg – wurden Arthur Karl Greiser (Gauleiter des Warthelandes) und Amon Leopold Göth (Kommandant des Konzentrationslagers in Płaszów) verurteilt.¹³ Die Verurteilung und Vollstreckung dieser Urteile durch die „Nationen der Opfer“ entsprachen nicht der Vision des Kreisauer Kreises. Es ist jedoch leicht nachvollziehbar, wie bedeutend diese waren für den Glauben an die gesellschaftliche Gerechtigkeit sowie dafür, Menschen abzuhalten von Selbstjustiz in Zeiten der Anomie (beschrieben etwa von Keith Lowe in *Der wilde Kontinent*).

In Nürnberg wurden in den Jahren 1945 bis 1949 insgesamt 13 Prozesse geführt. Im deren Rahmen wurden neben den führenden Naziverbrechern, die im ersten, dem bekanntesten Prozess verurteilt wurden, auch Ärzte, Juristen, Mitarbeiter des Hauptamtes für Wirtschaft und Verwaltung der SS, Industrielle, Führer der Wehrmacht, der Luftwaffe und der Kriegsmarine, Mitglieder von Organisationen, die sich mit den Rassenprogrammen befasst hatten, Führer der Einsatzgruppen sowie Beamte aus Ministerien angeklagt. Weitere Prozesse wurden ebenso vor anderen Organen geführt, und in Deutschland und Österreich führte man einen Denazifizierungsprozess durch, der während der Potsdamer Konferenz kodifiziert worden war.

Der Kalte Krieg jedoch schwächte den Enthusiasmus der Denazifizierung wieder ab. Vielen Kriegsverbrechern gelang es auf diese Weise, der Strafe zu entgehen, und so konnten sie in der Folge wichtige Ämter sowohl in der Bundesrepublik bekleiden als auch in der DDR und in Österreich. Und hinzu kam, dass die Großmächte noch während des Kriegs einzelne Kriegsverbrecher, die sie als wichtige Spezialisten betrachteten, unter ihren geheimen Schutz stellten. So

¹³ Mehr hierzu in: J. Gumkowski / T. Kułakowski, *Zbrodniarze hitlerowscy przed Najwyższym Trybunałem Narodowym*, 2. Aufl., Wydawnictwo Prawnicze, Warszawa 1965.

sicherten vor allem die USA und die Sowjetunion mehreren Nazis ein ruhiges Leben. Und erst Jahre später kam es in den USA zu Prozessen gegen „Nazis aus der Nachbarschaft“¹⁴.

Nie wieder

Am 9. Dezember 1948 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen die so genannte *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes*. Sie trat 1951 in Kraft. Die darin enthaltene Definition war das Ergebnis von Verhandlungen der Großmächte. Der Ostblock trug diesbezüglich dazu bei, dass es unter den im Zuge dessen aufgelisteten Gruppen, die Opfer des Völkermordes werden können, keine politischen Gruppen gibt. Dagegen sprachen sich die westlichen Großmächte – im Stile von Kolonialimperien – gegen eine Ausweitung des Katalogs von Völkermorden auf einen so genannten Kulturvölkermord aus. Und der Beschluss der Konvention sollte sich herausstellen als der Beginn eines neuen Kapitels in der internationalen Politik. Es gewann wie immer die *Realpolitik*.

Während der Jahrzehnte des Kalten Kriegs blieb diese Konvention der Vereinten Nationen totes Recht. Und doch ließen sich zahlreiche Fälle nennen, die die Kriterien eines Völkermordes erfüllten. Erinnerung sei an dieser Stelle etwa an die Verbrechen Großbritanniens in Kenia. Im Jahr 1952 war es dort zum Aufstand der größten ethnischen Gruppe des Landes – der Kikuju (im so genannten *Mau Mau-Aufstand*) – gekommen.¹⁵ Nach der brutalen Erstickung des Aufruhrs wurde ein System von Gefängnissen, Verhörzentren, Arbeitslagern und Konzentrationslagern sowie geschlossenen Dörfern gebildet. Man trieb dorthin Männer, Frauen und Kinder. Ihrer Freiheit beraubt wurden etwa anderthalb Millionen Menschen. Hunger und diskrete Folter waren an der Tagesordnung. Und das in einer Zeit, als weitere Konventionen der Vereinten

¹⁴ E. Lichtblau, *Sąsiedzi naziści. Jak Ameryka stała się bezpiecznym schronieniem dla ludzi Hitlera*, übersetzt von K. Skonieczny, Wydawnictwo Literackie, Kraków 2015.

¹⁵ Mehr hierzu in: C. Elkins, *Rozliczenie z imperium. Przemilczana historia brytyjskich obozów w Kenii*, übersetzt von K. Kopcińska, Świat Książki, Warszawa 2013.

Nationen unterschrieben wurden, die den Kanon der Menschen- und Bürgerrechte fortbildeten.

Eine noch eindrucksvollere Illustration ist das „Spiel“ mit den Roten Khmer. Solange sie Verbündete des Ostblocks waren, wurden sie von westlichen Ländern, allen voran von den USA, des Völkermordes in Kambodscha beschuldigt. Als sich die Allianzen änderten (obgleich die Roten Khmer nach wie vor durch China unterstützt wurden), übernahm in erster Linie die Sowjetunion die Anklage, und der Westen begann, sich diesbezüglich in Schweigen zu hüllen.

Erst die veränderten Machtverhältnisse nach 1991 führten letztlich zu Eingriffen aufgrund der Konvention der Vereinten Nationen. Als Mittel genutzt wurde dies jedoch nur gegenüber Staatsdienern schwacher Staaten. Zuerst rief man einen Internationalen Strafgerichtshof im Fall des ehemaligen Jugoslawien (ICTY) ins Leben, dann einen weiteren im Fall Ruandas (ICTR). Und es bleibt festzuhalten, dass es aufgrund dieser Urteilsprüche und der dazugehörigen Begründungen zu einer wesentlich tieferen Auffassung des Begriffs Völkermord gekommen ist.

Eine Wende brachte schließlich die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs mit Sitz in Den Haag. Dabei handelt es sich um ein Organ der Vereinten Nationen, dessen Ziel die Verurteilung von Personen ist, die wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, welche nach dem 1. Juli 2002 begangen wurden, angeklagt sind. Die Grundlage der Entstehung ist das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das am 17. Juli 1998 verfasst wurde. Die Freude über diese Errungenschaft ist jedoch bedeutend getrübt, weil die USA und die Russische Föderation dieses bisher nicht ratifiziert haben bzw. dies auch nicht zu tun gedenken. Auch in diesem Punkt hat die *Realpolitik* wieder einmal triumphiert.

Schluss

„Der zentrale Punkt für den Kreisauer Kreis [...] war die Idee des Rechtsstaates. Seine Mitglieder forderten keine Rache, sondern den Triumph des Rechts, die vollständige Gewissensfreiheit, die Würde

des Individuums, den Schutz des Familienlebens und die organische Entwicklung der Gemeinschaft“¹⁶, wie es Hans-Adolf Jacobsen betont hat. Es war die Stimme aus dem Innern des Nazisystems, das die barbarischen Taten als moralisch darstellte. Die Aussage, die Mitglieder des Kreisauer Kreises seien sanft mit den eigenen Landsleuten umgegangen, ist aber nur dann möglich, wenn wir Gefangene der nationalsozialistischen Logik bleiben, mit den für sie unentbehrlichen Kategorien der Kollektivschuld und -strafe. Die Kreisauer forderten eine Verurteilung vor internationalen Gerichtshöfen unter Teilnahme von Juristen derselben Staatsangehörigkeit wie die Verbrecher. Heutzutage ist dies international gängige Norm und Praxis. Die Mitglieder des Kreisauer Kreises aber bemerkten, man dürfe sich nicht hinter Befehlen oder geltendem Staatsrecht verstecken. Schlimmste Verbrechen müssten verurteilt werden, auch wenn dazu juristische Lösungen aufgezwungen werden müssten. Dies ist heute ein fester Bestandteil des Systems des Kampfs gegen Massenverletzungen von Menschenrechten. Die Mitglieder des Kreisauer Kreises waren darum bemüht, die Gerechtigkeit in den Händen der internationalen Gemeinschaft zu belassen, damit die Vollstreckung der Urteile durch Länder, auf deren Gebieten die Verbrechen begangen wurden, nicht in Rache münde. Diesbezüglich überzeugt deren ethisches Programm zwar nicht die Opfer, die weiter auf Vergeltung beharren (was leicht zu verstehen ist). Doch trotz aller Nachteile des Programms und der Dinge, die darin nicht berücksichtigt sind, ist dieses zu würdigen als Teil einer Entwicklung, die – nach einem halben Jahrhundert – zur Entstehung eines internationalen Systems der Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechern geführt hat.

¹⁶ H.-A. Jacobsen, *Imperatyw pokoju. Polityka i wojna w XX wieku*, bearbeitet von M. Tomala, übersetzt von R. Dziergwa, M. Tomczak, Wydawnictwo Poznańskie, Poznań 2000, S. 212.